

1.

Jeder Landmeister, welcher einen im Orte nicht heimathberechtigten Gesellen bei sich einstellt, ist verpflichtet, hiervon binnen längstens 24 Stunden vom Eintritt des Gesellen unter Ueberreichung des Wanderbuchs oder der sonstigen Legitimation desselben Anzeige bei dem Gemeindevorstande seines Ortes zu machen und hat bei Unterlassung dessen eine Ordnungstrafe von 1 Thlr. zur Gemeindefasse zu gewärtigen.

2.

Die Gemeindevorstände derjenigen Orte, in welchen Landmeister sesshaft sind, haben für die bei ihnen anzumeldenden Handwerksgesellen besondere Journale, nach dem Muster der für die Dienstboten durch Verordnung vom 12. Februar dts. Js. vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen, in welche sie die Angemeldeten nach Namen, Heimathort, Profession und Alter einzutragen, außerdem aber auch den Arbeitsmeister, die Zeit des Antritts und später des Abgangs des Gesellen zu bemerken haben.

3.

Die ihnen überreichten Wanderbücher oder Reislegitimationen haben die Gemeindevorstände binnen längstens 4 Tagen an die Handwerksbehörde des betreffenden Bezirks abzuliefern, damit sie dort bis zum Abgang des Gesellen deponirt werden.

4.

Sobald der Abgang erfolgen soll, hat sowohl der Arbeitsgeber, als der Gemeindevorstand dem Gesellen zu bescheinigen, daß dieser sich während seines Aufenthalts wohlverhalten habe und daß seinem Abgange nichts im Wege stehe, damit derselbe sich mit dieser Bescheinigung, ohne welche kein Wanderbuch oder Legitimation verabfolgt werden darf, bei der Handwerksbehörde melden und Dertere gehörig visirt zurückverlangen kann.

5.

Ein fremder Handwerksgeselle, der weder ein Wanderbuch noch sonst eine ausreichende Legitimation vorzuzeigen vermag, darf überhaupt bei Vermeidung von 5 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe für den dagegen handelnden Meister gar nicht in Arbeit genommen oder gefördert werden.

Nach diesen Vorschriften haben sich Alle, die es angeht, zu achten und machen wir